



Presseinformation 035/2010

Köln, 09.04.2010

Seite 1

Schauspielhaus Köln Denkmalschutz erfordert gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren

Pressestelle
presse@brk.nrw.de
Telefon: (0221) 147 – 2163
– 2164
– 2170
Fax: (0221) 147 – 3399
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln
www.bezreg-koeln.nrw.de

Die Bezirksregierung hat die Stadt Köln im Vorfeld der anberaumten Sondersitzung des Rates am 13.04.2010 darauf aufmerksam gemacht, dass der Rat in dieser Sondersitzung auch über das vorgeschriebene denkmalrechtliche Verfahren zu unterrichten ist.

Nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) ist die Änderung oder Beseitigung eines Denkmals erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Entscheidungen sind nach dem DSchG NRW im Benehmen mit dem Landschaftsverband zu treffen und erfordern eine ergebnisoffene Bewertung und Abwägung aller denkmalrechtlichen Belange.

Dazu Regierungspräsident Hans Peter Lindlar:

„Der dem Beschluss des Rates vom 17.12.2009 zugrunde liegende Neubauentwurf ist gegenüber dem Wettbewerbsentwurf erheblich modifiziert und reduziert worden. Das im bisherigen Verfahren dargestellte besondere öffentliche Interesse aufgrund der Konzentration der Außenstellen an einem Standort und die damit verbundenen Synergieeffekte sind entfallen. Deshalb erfordert der jetzt favorisierte Entwurf ein neues formelles Erlaubnisverfahren mit erneuter Bewertung und Abwägung der denkmalrechtlichen Belange und erneuter Beteiligung des Landschaftsverbandes.“

Region denken
Praktisch entscheiden





Eine gesetzeskonforme Abwägung erfordert u.a. eine eingehende Untersuchung des Bestandes hinsichtlich der Möglichkeiten, das Denkmal durch eine nutzungsgerechte Sanierung und Erweiterung zu erhalten sowie eine darauf aufbauende vergleichende Gegenüberstellung der Varianten Neubau und Sanierung. Dieses Verfahren obliegt der Stadt Köln als Unterer Denkmalbehörde.

Köln, 09.04.2010

Seite 2

Pressestelle

presse@brk.nrw.de

Telefon: (0221) 147 – 2163

– 2164

– 2170

Fax: (0221) 147 – 3399

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de

Dazu Lindlar:

„Ich habe heute die Stadt aufgefordert, das Erlaubnisverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz einzuleiten und den Rat der Stadt Köln vor der Sondersitzung darüber zu unterrichten. Der Rat hat einen Anspruch auf eine gründliche Vorbereitung, denn nur dann kann er auch sachgerechte Beschlüsse fassen.“

Region denken

Praktisch entscheiden

